MERKBLATT

für

die Mitglieder des Wahlvorstandes

Gemeinde- und Kreiswahl

Niedersachsen

23. Oktober 1960

DEUTSCHER GEMEINDEVERLAG

1. Aufgabe und Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist ein **Wahlorgan.** Ihm obliegt die Durchführung der Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk. Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine **wahlehrenamtliche Tätigkeit** aus. Sie ist verantwortungsvoll und muß gewissenhaft wahrgenommen werden, wenn Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses vermieden werden sollen. Dieses Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Es darf nicht ausgeübt werden von Wahlbewerbern und von Vertrauensmännern der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorstand wird für jeden Stimmbezirk gebildet. Er besteht aus dem **Wahlvorsteher und 3 bis 8 Beisitzern.** Der Wahlvorsteher ist Vorsitzer des Wahlvorstandes. Je ein Beisitzer fungiert als Stellvertreter des Wahlvorstehers, als Schriftführer und als Stellvertreter des Schriftführers.

Der Wahlvorsteher und die Beisitzer des Wahlvorstandes werden vom Gemeindewahlleiter aus den Reihen der Wahlberechtigten in ihr Amt berufen. Die Beisitzer sollen möglichst in dem Stimmbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

Bei der Berufung der Beisitzer des Wahlvorstandes hat der Gemeindewahlleiter Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Durch die Zusammenarbeit der von den verschiedenen Parteien vorgeschlagenen Beisitzer wird der Grundsatz einer **korrekten und unparteiischen Abwicklung der Wahl** betont und verwirklicht. Zur **unparteiischen Ausübung ihres Amtes** werden alle Mitglieder des Wahlvorstandes ausdrücklich verpflichtet, und zwar der Wahlvorsteher vom Gemeindewahlleiter, die Beisitzer vom Wahlvorsteher.

Für Gemeinden, in denen nur ein Stimmbezirk besteht, ist eine Sonderregelung zulässig. Hier kann der Gemeindewahlleiter das Amt des Wahlvorstehers selbst ausüben und seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Wahlausschusses gleichzeitig zu Beisitzern des Wahlvorstandes berufen.

2. Rechtzeitiges Erscheinen

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr.** Vor dem Beginn der Wahlhandlung müssen alle vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein. Dazu ist es erforderlich, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes eine halbe Stunde vor Beginn der Wahlhandlung, d. h.

um 7.30 Uhr

im Wahlraum zusammentreten. Die Einberufung des Wahlvorstandes obliegt dem Gemeindewahlleiter. Er kann diese Aufgabe dem Wahlvorsteher übertragen.

3. Aufgabenverteilung während der Wahlhandlung

Nach dem Zusammentritt des Wahlvorstandes erörtert der Wahlvorsteher mit den Beisitzern den Ablauf des Wahlgeschäfts und verteilt unter ihnen die Aufgaben. Die gesamte **Tätigkeit des Wahlvorstandes** wird **vom Wahlvorsteher geleitet.**

Zu Beginn der Wahlzeit, also um 8.00 Uhr, eröffnet der Wahlvorsteher die Wahlhandlung. Er verpflichtet seinen Stellvertreter und die übrigen Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann vom Wahlvorsteher verschlossen und darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden.
Der ordnungsmäßige Ablauf der Wahl setzt voraus, daß jedes Wahlvorstandsmitglied **die ihm zugeteilten Aufgaben an seinem Platz erfüllt.** Dazu gehört zunächst die Führung des Wählerverzeichnisses durch den **Schriftführer.** Er vermerkt die Stimmabgaben im Wählerverzeichnis, zählt diese Stimmabgabevermerke nach Abschluß der Wahlhandlung und fertigt die Wahlniederschrift.

Die **Beisitzer** unterstützen den Wahlvorsteher durch Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben, die sich aus dem Wahlgeschäft ergeben. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnen bei Andrang den Zutritt. Sie haben darauf zu achten, daß in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Wahlpropaganda unterbleibt. Während der Wahlhandlung geben sie die Stimmzettel an die Wähler aus und achten auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Nach der Wahlhandlung führen sie die Stimmenzählung durch und führen die Zähllisten.

Über alle **wichtigen Fragen** entscheidet der **Wahlvorstand als Kollegium** durch Beschluß. Dazu gehören Entscheidungen über die Zulassung oder Zurückweisung von Wählern, gegen deren Wahlberechtigung Zweifel erhoben werden. Der Wahlvorstand faßt ferner Beschluß über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmabgaben und über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Für die **Beschlußfähigkeit** des Wahlvorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzers und mindestens zweier Beisitzer notwendig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

4. Öffentlichkeit

Die **Wahlhandlung** und die **Feststellung des Wahlergebnisses** durch den Wahlvorstand sind in allen Abschnitten **öffentlich.** Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Der Wahlvorstand hat über alle Handlungen des Wahlgeschäfts öffentlich zu beraten und zu beschließen. Die **Öffentlichkeit** darf **nie,** auch nicht vorübergehend, **ausgeschlossen** werden. Dieser Grundsatz hindert jedoch nicht daran, Ruhestörer notfalls mit polizeilicher Hilfe aus dem Wahlraum zu verweisen und bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu regeln.

5. Anwesenheitspflicht

Kein Mitglied des Wahlvorstandes darf den Wahlraum verlassen, ohne sich beim Wahlvorsteher oder in dessen Abwesenheit beim stellvertretenden Wahlvorsteher ordnungsgemäß abgemeldet zu haben. Während des Wahlgeschäfts müssen im Interesse einer ständigen gegenseitigen Kontrolle **immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend** sein, und zwar der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter, der Schriftführer oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

6. Stimmabgabe

Bevor der Wähler nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel erhält, wird seine **Wahlberechtigung** an Hand des Wählerverzeichnisses **geprüft.** Dabei soll der Wähler seine **Wahlbenachrichtigungskarte** abgeben. Der Wahlvorstand kann verlangen, daß er seinen **Personalausweis** vorlegt. Sodann wird ihm ein **amtlicher Stimmzettel** (ggf. je ein Stimmzettel für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl) ausgehändigt. Hat der Wähler keine Wahlbenachrichtigung, so muß er bei genügendem Ausweis dennoch zur Wahl zugelassen werden. Eine Zulassung zur Wahl ist in allen Fällen zu versagen, in denen eine Person nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wird das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person vom Wahlvorsteher oder von einem Beisitzer bezweifelt, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wählers.

Der Wähler begibt sich **allein in die Wahlzelle,** kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, daß seine Stimmabgabe nicht äußerlich sichtbar ist. Der Wähler darf sich nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten. Eine **Vertrauensperson** darf dem Wähler nur dann behilflich sein und auf seinen Wunsch mit ihm in die Wahlzelle gehen, wenn er des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson tätig werden.

Der **Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne** wird vom Wähler selbst bezw. von seiner Vertrauensperson vorgenommen. Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, wenn dieser seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat, ihn mit einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen hat oder außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will. In diesem Falle erhält der Wähler auf Antrag einen neuen Stimmzettel. Das gleiche gilt, wenn der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht hat. Der alte Stimmzettel muß vom Wähler zerrissen und darf nicht in die Wahlurne gelegt werden.

Die **Stimmabgabe** wird vom Schriftführer neben dem Namen des Wählers **im Wählerverzeichnis vermerkt.** Es muß hierzu bei allen Wählern dieselbe Spalte der Wählerliste bezw. Wahlkartei benutzt werden.

Bei der Stimmabgabe in **Kranken- und Pflegeanstalten** kann der Wahlvorstand sich erforderlichenfalls in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um auch bettlägerigen Kranken die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen.

7. Schluß der Wahlhandlung

Die gesetzliche **Wahlzeit muß genau eingehalten werden.** Eine vorzeitige Schließung des Wahllokals ist ebenso unzulässig wie eine zu lange Öffnung. **Genau um 18.00 Uhr** gibt der Wahlvorsteher daher den Schluß der Wahlzeit bekannt. Der Zutritt zum Wahlraum wird so lange gesperrt, bis die anwesenden Wähler ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

8. Allgemeines über die Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist ebenso **öffentlich** wie die Wahlhandlung. Es hat daher während der Stimmenzählung jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Zählvorganges möglich ist.

Eine Pause darf zwischen dem Schluß der Wahlhandlung und dem Beginn der Stimmenzählung nicht gemacht werden. Die Stimmenzählung findet im Wahlraum statt und muß **ohne Unterbrechung** zum Abschluß gebracht werden. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk besteht aus der Zählung der Wähler (Nr. 9), der Zählung der Stimmen (Nr. 10), wobei über die Gültigkeit der Stimmen (Nr. 11) entschieden wird, und der Zusammenstellung des Wahlergebnisses durch Fertigung der Wahlniederschrift (Nr. 12). Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorsteher bekanntgegeben und dem Gemeindewahlleiter sofort mitgeteilt (Nr. 13). Alsdann werden die Wahlunterlagen an die Gemeinde zurückgegeben (Nr. 14).
Kein Mitglied des Wahlvorstandes darf ohne Genehmigung des Wahlvorstehers das Wahllokal verlassen, bevor alle Arbeiten beendet sind.

9. Zählung der Wähler

Um die Zahl der Wähler festzustellen, werden die **abgegebenen Stimmzettel** gezählt. Bevor sie der Wahlurne entnommen werden, sind alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

Als Gegenkontrolle werden die **Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis** gezählt. Ferner wird ermittelt, wie **viele Stimmzettel** bei der Wahl **an die Wähler ausgegeben** worden sind. Etwaige Abweichungen in diesen Zahlen sind nach Möglichkeit aufzuklären.

10. Zählung der Stimmen

Die abgegebenen Stimmen werden in der Weise gezählt, daß der Wahlvorsteher **aus jedem Stimmzettel** vorliest, für welche Bewerber die **Stimmabgabevermerke** eingetragen worden sind. Dabei scheiden zunächst die Stimmzettel aus, die zur Beanstandung Anlaß geben (vgl. Nr. 11). Ein oder mehrere Beisitzer sammeln die Stimmzettel und halten sie bis zum Abschluß der Zählung unter ihrer Aufsicht.

Bei der Zählung der Stimmen werden **Zähllisten** geführt. Gegenzähllisten sind nur dann notwendig, wenn der Kreiswahlleiter bezw. Gemeindewahlleiter ihre Führung angeordnet hat.

11. Gültigkeit der Stimmen

Erst nach Zählung der Stimmen aller nicht beanstandeten Stimmzettel wird über die vom Wahlvorsteher oder einem sonstigen Mitglied des Wahlvorstandes **beanstandeten Stimmzettel** entschieden. Dazu gehören außer den Stimmzetteln mit zweifelhaften und fehlerhaften Stimmabgaben auch solche, die keinen Stimmabgabevermerk enthalten. Bei der Entscheidung über die Stimmzettel ist der Wahlvorstand streng an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Ungültig sind Stimmzettel,

a) die für keinen der Bewerber einen Stimmabgabevermerk (Kreuz oder sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung) enthalten,

b) auf denen mehr als drei Bewerber gekennzeichnet sind,

c) aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,

d) die neben den Stimmabgabevermerken mit weiteren Vermerken oder mit Vorbehalten versehen sind,

e) die keinen Stimmabgabevermerk enthalten, aber mit sonstigen Vermerken versehen sind,

f) die als nichtamtlich erkennbar sind.

Sind für einen Bewerber auf einem Stimmzettel mehrere zweifelsfreie Stimmabgabevermerke eingetragen, so gelten sie als eine Stimme.

Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstandes jeweils bekannt und vermerkt die Gültigkeit oder Ungültigkeit auf der Rückseite eines jeden beanstandeten Stimmzettels. Ist ein zweifelhafter Stimmzettel für gültig erklärt worden, so vermerkt er, auf welche Bewerber die Stimmen lauten.

Es darf nicht übersehen werden, die ungültigen Stimmzettel und die für gültig erklärten Stimmen **in die Zählliste einzutragen.**

12. Wahlniederschrift

Über den Wahlvorgang und über die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk wird eine **Wahlniederschrift** angefertigt. Einen Vordruck hierzu erhält der Wahlvorstand von der Gemeinde. Bei gleichzeitigen Gemeinde- und Kreiswahlen ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift erforderlich.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden folgende Angaben in die Wahlniederschrift eingetragen:

a) die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis,

b) die Zahl der Wähler,

c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

d) die Zahl der gültigen Stimmen,

e) die Zahlen der für jeden Bewerber und für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlniederschrift werden die Zähllisten und die beanstandeten Stimmzettel beigefügt, über die der Wahlvorstand nach Nr. 11 besonders beschlossen hat.
Die Wahlniederschrift wird von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

13. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Erstattung der Schnellmeldung

Sobald das **Wahlergebnis** im Stimmbezirk festgestellt worden ist, gibt es der Wahlvorsteher **mündlich bekannt.** Er teilt es dem Gemeindewahlleiter auf dem schnellsten Wege in Form einer **Schnellmeldung** mit. Hierzu benutzt er einen Vordruck, der ihm von der Gemeinde übergeben wird.

14. Rückgabe der Wahlunterlagen an die Gemeinde

Mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk ist die Arbeit des Wahlvorstandes noch nicht beendet. Er hat vor dem Abschluß seiner Tätigkeit noch für eine **Sicherstellung der Wahlunterlagen zum Zwecke einer späteren Nachprüfung** zu sorgen.

Die Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beigefügt worden sind, werden zu Paketen verpackt und versiegelt. Dabei können Siegelmarken verwendet werden, wenn anderes Siegelmaterial nicht zur Verfügung steht. Die Wahlniederschrift mit allen Anlagen, die Stimmzettelpakete, das Wählerverzeichnis und alle sonstigen Wahlunterlagen werden der Gemeinde vom Wahlvorsteher zurückgegeben. Nach Erledigung dieser Aufgabe ist das Wahlgeschäft im Stimmbezirk abgeschlossen.

- - - - - - - -

Die Beisitzer des Wahlvorstandes werden gebeten, das Wahllokal nicht zu verlassen, bevor sie sich beim Wahlvorsteher abgemeldet haben. Er benötigt die Mithilfe der Beisitzer bei den Abschlußarbeiten sehr dringend.

Deutscher Gemeindeverlag
Hannover, Gr. Pfahlstr. 21